

MONTENEGRO

Kunst und Kultur am südlichen Balkan

Cetinje - Kotor - Perast - Kloster Ostrog - Bar - Ulcinj - Dubrovnik

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€ 1099,-



Ihr Reisettermin:
Mitte September bis
Ende Oktober 2022

- Flug ab vielen deutschen Regionalflughäfen nach Tivat und zurück
- Übernachtung im 4-Sterne-Hotel
- All Inclusive-Verpflegung im Hotel bereits eingeschlossen
- Umfangreiches Erlebnispaket mit landestypischen Spezialitäten buchbar!

MONTENEGRO

Kunst und Kultur am südlichen Balkan

Das für viele noch unbekannte und geheimnisvolle Montenegro ist zwar die kleinste Republik des ehemaligen Jugoslawien aber auch eine der vielseitigsten Urlaubsländer ganz Europas. Besonders aufgrund seiner abwechslungsreichen Landschaft mit Stränden, Buchten, Bergen, Wäldern und Gebirgsseen ist Montenegro äußerst attraktiv. Jede Stadt hat ihre eigene Geschichte, wie z. B. Kotor, die Stadt der Baumeister, Wissenschaftler und der Museen, gelegen an der gleichnamigen Bucht, dem einzigen Fjord des Mittelmeers. Aufgrund ihrer einmaligen Lage ist Kotor sowohl als Weltkultur- als auch Naturerbe der UNESCO anerkannt. Der Geist der Geschichte lässt sich auch erspüren in der alten Hauptstadt Cetinje und dem Bergdorf Njegusi, die beide für die Geschichte des Landes von großer Bedeutung sind. Ebenso sehenswert ist Budva. Jedes Städtchen hat sein eigenes Flair und ist das ganze Jahr über einen Besuch wert.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Tivat

Flug von Deutschland nach Tivat. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Ganztagesausflug Cetinje – Njegusi – Kotor – Perast inkl. Schinkenverkostung

Frühstück im Hotel. Sie verlassen Ihr Hotel an der Küste und erreichen die alte Hauptstadt des Landes, Cetinje. Alte Botschaftsgebäude erzählen noch die Geschichte der Metropole eines Staates, der einst als ärmstes Königreich Europas galt. Danach Fahrt in das Dorf Njegusi, einer spektakulären Bergstraße entlang des Lovcen Nationalpark folgend. Hier verkosten Sie den berühmten Schinken. Nachmittags erleben Sie den nächsten Höhepunkt der Reise. Nach einer atemberaubenden Talfahrt, erreichen Sie Kotor. Ganz hinten in der Bucht liegt die bezaubernde Stadt, die bis 1918 unter dem österreichisch-italienischen Namen Cattaro bekannt war. Ihre Lage ist spektakulär. Auf der einen Seite drängt sich, mit der Bucht von Kotor, dem längsten Südeuropas, die Adria bis unmittelbar vor ihre Tore, auf der anderen Seite türmt sich abrupt das dunkle Lovcen-Bergmassiv auf. Nach einer kurzen Kaffeepause unternehmen Sie eine traumhafte Schifffahrt in der Bucht von Kotor, die Sie zur Klosterinsel Maria am Felsen und weiter nach Perast bringt. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.

tung.

3. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Ganztagesausflug Ostrog und Bootsfahrt auf dem Skutarisee inkl. Snacks

Frühstück. Morgens geht Ihre Fahrt zum Kloster Ostrog, die letzte Ruhestätte des Hl. Danilo, einem der wichtigsten Heiligen der serbisch-orthodoxen Kirche. Mit dem Minibus geht es hinauf und bei einer Führung entdecken Sie unzählige Schätze des Mittelalters. Danach fahren Sie zum größten See des Balkans – den Skutari-See. Hier unternehmen Sie eine Schifffahrt und sehen unter anderem das „Alkatraz“ von Montenegro, eine verlassene Gefängnisinsel. Mit lokalen Köstlichkeiten und Getränken werden Sie an Bord verwöhnt. Abendessen und Übernachtung.

4. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Halbtagesausflug Budva mit Schifffahrt

Nach dem Frühstück haben Sie, fakultativ, die Möglichkeit, zunächst Ihre Gastgeberstadt Budva zu besichtigen. Einst von den Venezianern errichtet, hat auch die österreichische KuK Monarchie hier ihre architektonischen Spuren hinterlassen. Danach nehmen Sie an einer Schifffahrt in der Bucht von Budva teil und Sie sehen die Inseln Sv. Nikola und Sv. Stefan vom Wasser aus. Der Nachmittag steht für eigene Erkundigungen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung.

5. Tag: zur freien Verfügung

Verpflegung gemäß Buchung im Hotel. Entspannen Sie sich am Strand oder in der Hotelanlage. Übernachtung.

6. Tag: zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Ganztagesausflug Bar – Ulcinj – Ada Bojana

Frühstück im Hotel. heute fahren Sie in den Süden des Landes, zur historischen Altstadt von Bar, welche Sie besichtigen. Im Anschluss besuchen

Sie die Flussmündungsinsel Ada Bojana, ein traumhaftes Stück Natur. Der Abschluss des heutigen Ausfluges ist ein Besuch der südlichsten Stadt Montenegros, Ulcinj. Hier, einstmals unter osmanischer Herrschaft, gab es einen berüchtigten Sklavenmarkt. Einer der bekanntesten Sklaven war der spanische Dichter Miguel Cervantes. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug nach Dubrovnik

Frühstück im Hotel. Heute unternehmen Sie einen Ausflug zur „Perle der Adria“ – Dubrovnik. Bei einem geführten Stadtpaziergang sehen Sie u.a. die alte Apotheke und die berühmte Kathedrale. Danach Freizeit zum Bummeln. Abends Rückkehr zum Hotel in Budva. Abendessen und Übernachtung.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit, Transfer zum Flughafen Tivat und Rückflug nach Deutschland.

Programm-, Flugzeiten- und Hoteländerungen sind vorbehalten.

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm.

Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.

Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.





GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Hotel Iberostar Bellevue, Becici (Landeskategorie 4**)**

Lage: Das Hotel liegt direkt am schönen Sand-/Kiesstrand. Zur Altstadt Budvas sind es ca. 2 km.

Ausstattung: Die schöne Hotelanlage verfügt über 3 Restaurants, Pianobar, Lobby mit Bar, Internetterminal (kostenpflichtig), WLAN (kostenlos), beheizbares Hallenbad, SPA-Bereich, Souveniergehäuft, Lift, 2 Swimmingpools mit Liegestühlen und Sonnenschirmen, Pool-/Snackbar (saisonabhängig), Liegestühle und Sonnenschirme am Strand (kostenpflichtig) und Badetücher. **Zimmer:** Die Zimmer verfügen alle über Bad/Dusche und WC, Haartrockner, Direktwahltelefon, Satelliten-TV, WLAN, Mietsafe, Klimaanlage/ Heizung (je nach Saison), Balkon.



Einreisevorschriften:

Zur Einreise nach Montenegro benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Gesundheitsvorsorge:

Es sind keine Impfungen für Montenegro vorgeschrieben oder empfohlen. Das Land verfügt über eine sehr gute medizinische Infrastruktur.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Sept.	Oktober	November
Budva	24	19	12

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Deutschland nach Tivat und zurück

Empfangsgetränk bei Ankunft

7 Übernachtungen im gehobenen Mittelklasse-Hotel (Landeskategorie: 4 Sterne) Iberostar Bellevue (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

7 x "all inclusive" Verpflegung im Hotel

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge (wenn gebucht!)

Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Ausführliche Reiseunterlagen

1 Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Erlebnispaket, Zusatzausflug, Reiseversicherungen, persönliche Ausgaben, Trinkgelder

VORAB BUCHBAR:

Erlebnispaket: € 200,- p.P.

- Halbtagesausflug Budva mit **Bootsfahrt**
- Ganztagesausflug Cetinje-Njegoski-Kotor-Perast **inkl. Schinkenprobe**
- Ganztagesausflug Bar-Ulcinj-Ada Bojana
- Ganztagesausflug Ostrog-Skutariensee mit **Bootsfahrt und Snacks**
- Alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm

Ganztagesausflug Dubrovnik: € 69,- p.P.

Reisetermin:

Mitte September bis
Ende Oktober 2022

Mindestteilnehmerzahl:

- 30 Vollzahler pro Bus
- für den Sonderflug 95 Personen

Ihr Reisepreis

pro Person im DZ ab

€ 1099,-

Einzelzimmerzuschlag: € 249,-

21.09. bis 28.09.22 ab/an Kassel

28.09. bis 05.10.22 ab/an Erfurt

05.10. bis 12.10.22 ab/an Dortmund

12.10. bis 19.10.22 ab/an Lübeck

19.10. bis 26.10.22 ab/an Bremen

26.10. bis 02.11.22 ab/an Saarbrücken

BUCHUNG & BERATUNG

Reiseveranstalter:

multo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@multo-reisen.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermä-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1.)-3.) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-auschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de